

## MUSTER

### Satzung für eine selbstständige Stiftung einer Kirchengemeinde

#### SATZUNG der Evangelischen Stiftung ...(Name)

##### Präambel

*Ziele der Stiftung*

##### § 1

##### **Name, Sitz und Zugehörigkeit**

(1) Die Evangelische Stiftung führt den Namen:

(Name)

(2) Die selbstständige Stiftung ist eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 13 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 52 / SGV. NRW 40). Sie ist durch Beschluss des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom ...(Datum) gemäß § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl. S. 417) als evangelische Stiftung anerkannt worden.

(3) Sitz der Stiftung ist ...(Ort).

(4) *bei Wahrnehmung diakonischer Aufgaben:*

Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Bei der Durchführung der Aufgaben der Stiftung sind die Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen zu beachten.

##### § 2

##### **Zweck der Stiftung**

(1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung für die Verwirklichung kirchlicher Zwecke, der Zwecke der Kunst und Kultur und der Jugend- und Altenhilfe im Rahmen der diakonischen Arbeit der Ev. ... Kirchengemeinde ... und ihrer kirchlichen Einrichtungen sowie mildtätiger Zwecke (*nicht verfolgte Zwecke streichen*). Darüber hinaus kann die Stiftung im Rahmen der oben angeführten Zwecke eigene Projekte, Initiativen und Veranstaltungen unmittelbar selbst durchführen.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (*Beispiele*)

1. die Unterstützung der Substanzerhaltung der denkmalwerten Kirchen;

2. die Unterstützung der Kirchenmusik;
  3. die Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
  4. die Unterstützung der Arbeit mit älteren Menschen.
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.
- (4) Die Stiftung kann als Treuhänderin die Verwaltung anderer unselbstständiger Stiftungen übernehmen, die gleichartige Zwecke verfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke (*nicht verfolgte Zwecke streichen*) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Eine Aufstellung ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.
- (2) Das Stiftungsvermögen wird nach den Vorgaben der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und kirchlichen Verbände in der EKvW (Verwaltungsordnung – VwO) verwaltet.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (5) Zustiftungen sind zulässig.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuwenden, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und so weit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, so weit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 7 Organ der Stiftung**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Dem Vorstand können angehören Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10.11.1976 (ABl. EKD S. 389; KABl. EKvW 1977 S. 26), denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht, sowie ordinierte Amtsträger. Auf Antrag kann das Landeskirchenamt Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen und darf fünf Mitglieder nicht überschreiten. Ihm gehören folgende Personen an:
- a) eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Ev. ... Kirchengemeinde ..., die oder der durch das Presbyterium entsandt wird;
  - b) zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums, die von diesem entsandt werden;
  - c) bis zu zwei weitere Mitglieder, die vom Presbyterium berufen werden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre.
- (3) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet außer im Todesfall
- im Falle des Abs. 1 Buchstabe a mit Beendigung des Amtes,  
im Falle des Abs. 1 Buchstabe b mit Ausscheiden aus dem Presbyterium,  
im Übrigen
- a) durch Rücktritt, der jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann;
  - b) durch Abberufung durch das Presbyterium;

- c) bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2;
- d) bei Vollendung des 75. Lebensjahres;
- e) nach Ablauf der Amtszeit.

Erneute Entsendung bzw. Berufung ist in den Fällen a und e möglich. Bis zur Entsendung bzw. Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Fall des Buchstaben e im Amt.

- (4) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds vom Presbyterium entsandt bzw. berufen. Erneute Entsendung bzw. Berufung ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit aus wichtigem Grund vom Presbyterium abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Presbyteriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

## § 9

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner nicht nachzuweisenden Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin oder des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
  - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
  - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
  - c) die Bestellung der Wirtschaftsprüfung bzw. der Rechnungsprüfung;
  - d) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen gemäß den Empfehlungen des Presbyteriums;
  - e) die Führung von Büchern und die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
  - f) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Die Unterlagen gemäß Buchstaben b, e und f sind dem Presbyterium jährlich vorzulegen.

- Die Änderungen gemäß Paragraphen 9, 10 und 11 sind dem Presbyterium jährlich vorzulegen.
- (3) Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe der §§ 12 und 13 über Änderungen des Stiftungszwecks und dieser Satzung.

## **§ 10 Geschäftsgang des Vorstandes**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – 14 Tage liegen müssen.

Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden, so weit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, ersatzweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

## **§ 11 Geschäftsführung**

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt das Kreiskirchenamt des Ev. Kirchenkreises .... Die entstehenden Aufwendungen sind dem Kreiskirchenamt zu ersetzen.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Der Vorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Presbyteriums.

## **§ 13 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Presbyteriums.

- (2) Der Beschluss über die Änderung des Stiftungszwecks darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörden wirksam.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Ev. ... Kirchengemeinde ..., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.

#### **§ 14 Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### **§ 15 Stiftungsaufsichtsbehörde**

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen in Bielefeld. Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage des Eingangs der Anerkennungsurkunde bei der Stiftung in Kraft.